

Vorlage Nr.: 3-BS/111/2023  
Status: öffentlich  
Geschäftsbereich: Bildung und Soziales  
Datum: 27.10.2023  
Verfasser: Redl Christopher

---

### **Satzung für das zukünftige Jugendparlament der Stadt Garching b. München**

---

Beratungsfolge:

Datum Gremium

09.11.2023 Haupt- und Finanzausschuss

---

#### **I. SACHVORTRAG:**

Auf Antrag der Fraktion der Unabhängigen Garchinger wurde am 17.10.2019 der einstimmige Beschluss gefasst, einen Jugendbeirat oder eine geeignete Form der Jugendbeteiligung in Garching zu initiieren (vgl. 3-BS/014/2019-1). Im Stadtrat bestand Einigkeit darin, Jugendliche und junge Erwachsene in ihren Mitwirkungsrechten zu stärken.

In der Stadtratssitzung vom 26.10.2023 erfolgte die Mitteilung der Verwaltung, dass die Jugendlichen in Garching ein Jugendparlament als geeignete Form der Jugendbeteiligung in Garching sehen. In diesem Zusammenhang wurde bereits kurz die vorläufige Mustersatzung für das zukünftige Jugendparlament besprochen. Änderungswünsche von Seiten der Fraktionen konnten der Verwaltung bis Freitag, den 03.11.2023 übermittelt werden.

Da keine Änderungswünsche eingegangen sind, ist die Satzung immer noch in der gleichen Form. Lediglich der Wunsch zur Konkretisierung des Wahlvorgangs in §8 Abs. 8 wurde angepasst.

Bis auf dieses Detail hat sich die Mustersatzung nicht verändert und wird zur Abklärung der inhaltlichen Ausgestaltung an den zuständigen Haupt- und Finanzausschuss verwiesen.

#### **II. BESCHLUSS:**

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Satzung zur Kenntnis und verweist sie zur Beschlussfassung an den Stadtrat.

#### **III. VERTEILER:**

BESCHLUSSVORLAGE:

▪ als Tischvorlage

ANLAGE(N):

▪ als Tischvorlage

Anlagen:

# SATZUNG

**Entwurf**

## **FÜR DAS JUGENDPARLAMENT DER STADT GARCHING B. MÜNCHNEN**

Die Stadt Garching erlässt auf Grundlage des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl.S/ 2869) folgende Satzung:

### **§ 1 Jugendparlament**

Die Stadt Garching richtet im Interesse der jugendlichen Mitbürgerinnen und Mitbürger ein Jugendparlament ein.

### **§ 2 Aufgaben**

- (1) Das Jugendparlament ist die Interessensvertretung der Jugendlichen der Stadt Garching.
- (2) Es fördert den Erfahrungsaustausch, die Meinungsbildung und die Koordinierung von Maßnahmen für die Anliegen der jugendlichen Mitbürger\*innen in Garching. Es leistet gemäß § 5 dieser Satzung Öffentlichkeitsarbeit und soll durch Aktionen und Veranstaltungen um Verständnis für die Belange der Jugendlichen in Garching werben. Das Jugendparlament soll die Jugendlichen in Garching motivieren, sich aktiv in die Jugendarbeit einzubringen. Das Jugendparlament hat eine vermittelnde Funktion. Es kann zu diesem Zweck die Stadtverwaltung in Fragen und Belangen, die die jüngeren Mitbürger\*innen betreffen, und die zum eigenen Wirkungskreis der Stadt Garching gehören, beraten. Das Jugendparlament soll die Sichtweise, den Bedarf und die Interessen der Kinder und Jugendlichen aufzeigen und Möglichkeiten darstellen, wie dieser Bedarf bei aktuellen Planungen gedeckt werden kann. Die Beratung erfolgt durch Stellungnahme auf Anfrage des Stadtrates, eines Ausschusses oder der Verwaltung. Darüber hinaus ist das Jugendparlament berechtigt, Empfehlungen und Stellungnahmen an den zuständigen Fachbereich Bildung und Soziales abzugeben. Das Jugendparlament erhält Antwort hierüber. Ein Zwischenergebnis ist dem Jugendparlament mitzuteilen, wenn sich die Bearbeitung oder die endgültige Entscheidung länger als 2 Monate seit Eingang der Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen hinzieht.
- (3) Die Mitglieder des Jugendparlaments sind ehrenamtlich tätig. Sie führen ihre Tätigkeiten und Aufgaben überparteilich und ohne Beachtung der religiösen Zugehörigkeit sowie geschlechtlichen Orientierung aus.

Entwurf

**Entwurf**

### **§ 3 Zusammenarbeit**

#### (1) STADTRAT UND STADTVERWALTUNG

Das Jugendparlament soll bei allen seinen Aufgabenkreis betreffenden Themen durch den Stadtrat bzw. die Stadtverwaltung zeitnah einbezogen werden. Ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu ermöglichen. Das Jugendparlament hat die Anfragen zeitnah zu behandeln. Ein Zwischenergebnis ist dem zuständigen Fachbereich Bildung und Soziales mitzuteilen, wenn sich die Befassung mit der Anfrage länger als zwei Monate seit Eingang der Anfrage hinzieht.

#### (2) DRITTE

Das Jugendparlament ist angehalten, Anträge und Anfragen, die von Organisationen, Vereinen und Einzelpersonen eingehen, zeitnah zu behandeln und einer Empfehlung zuzuführen. Zwischenergebnisse sind zu erteilen, wenn sich die Befassung länger als zwei Monate seit Eingang des Antrages oder Anliegens hinzieht.

### **§ 4 Haushaltsmittel**

Damit angemessene Finanzmittel in den Haushalt gestellt werden können, wird das Jugendparlament vor Anmeldung der Haushaltsmittel über die Jahresplanung für das kommende Jahr befragt. Die bewilligten Haushaltsmittel stehen dem Jugendparlament frei zur Verfügung. Das Budget wird von der Stadt Garching verwaltet.

### **§ 5 Öffentlichkeitsarbeit**

Das Jugendparlament ist berechtigt im Benehmen mit der Verwaltung, Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben. Bekanntmachungen von Terminen bedürfen keiner Absprache. Soweit es die Kapazitäten zulassen, wird er von der Stelle für Öffentlichkeitsarbeit der Stadt Garching beraten und unterstützt.

### **§ 6 Zusammensetzung**

- (1) Das Jugendparlament wird für die Dauer von 1,5 Jahren benannt.
- (2) Das Jugendparlament besteht aus mindestens sechs und maximal 20 ehrenamtlichen Mitgliedern, die ihren Hauptwohnsitz in Garching haben. Ein/e Sprecher/in sowie ein/e Stellvertreter/in wird aus deren Mitte benannt.
- (3) Bei der Wahl der Zusammensetzung sollen unterschiedliche Altersgruppen berücksichtigt werden, aus jeder genannten Altersstufe sollen mindestens zwei Personen vertreten sein. Gewählt werden können Kinder/Jugendliche, die mindestens 10 Jahre und höchstens 21 Jahre sind. Die Altersstufen lauten:

**Entwurf**

- 10 – 13 Jahre
- 14 – 17 Jahre
- 18 – 21 Jahre

Werden in einer Altersgruppe weniger Bewerbungen abgegeben als vorgesehen, so fällt der freie Sitz der nächst niedrigeren Altersgruppe zu, sofern für diese mehr Bewerbungen vorliegen als belegbare Sitze vorhanden sind.

Eine Vertretung aus dem Stadtrat und eine Vertretung aus der Jugendarbeit vor Ort sind als festes beratendes Mitglied erwünscht. Hier sollen die Jugendlichen demokratisch und geheim die Vertretung wählen können, die sich von Seiten des Stadtrates und der Jugendarbeit zur Verfügung stellen.

- (4) Drei Monate vor Ablauf der Amtsperiode des Jugendparlaments, wird die Öffentlichkeit durch die Stadt Garching über die Möglichkeit einer Mitarbeit als Mitglied im Jugendparlament informiert. Bewerbungen für die neue Amtsperiode werden durch die Stadt Garching entgegengenommen. Für die jeweilige Amtsperiode unterbreitet die Verwaltung dem Stadtrat eine Liste aller Bewerberinnen und Bewerber zur Benennung der Mitglieder.
- (5) Mitglieder die während der Amtszeit ausscheiden, sind nach zu besetzen. Die verbleibenden Mitglieder benennen aus der Liste der Nachrücker eine/n Nachfolger/in. Die Nachrückerliste setzt sich aus den nicht berücksichtigten Interessensbekundungen zusammen, die jedoch mindestens eine Stimme vom Stadtrat erhalten haben. Die Stadtverwaltung wird umgehend über die neue Besetzung informiert.
- (6) Befinden sich weniger als sechs Mitglieder im Jugendparlament und sind keine Kandidaten auf der Liste der Nachrücker vorhanden, werden durch eine entsprechende Veröffentlichung der Stadtverwaltung Garching weitere Nachrücker\*innen gesucht.

## **§7 Geschäftsgang**

- (1) Das Jugendparlament tritt jährlich mindestens achtmal zu Sitzungen zusammen, das entspricht 12 Treffen pro Amtszeit. Die erste Sitzung der Amtsperiode wird von/m ersten Bürgermeister/in einberufen und geleitet. Die erste Sitzung ist innerhalb von zwei Monaten nach Benennung der Mitglieder durchzuführen. Alle weiteren Sitzungen leitet die/der Vorsitzende des Jugendparlaments.
- (2) Die Sitzungen des Jugendparlaments sind gemäß Art. 52 Abs. 2 GO öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche einzelner entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Die Mitglieder können Vertretungen anderer Behörden, Institutionen, sonstiger Einrichtungen oder Personengruppen zu Sitzungen einladen. Die Gäste haben beratende Funktion.

## Entwurf

- (3) Sitzungen werden in deutscher Sprache geführt. Sitzungen sind in einem Ergebnisprotokoll festzuhalten. Protokolle werden von einem der Mitglieder erstellt und dem zuständigen Fachbereich Bildung und Soziales übermittelt.
- (4) Die notwendigen Auslagen für den Geschäftsbetrieb übernimmt die Stadt Garching.
- (5) Das Jugendparlament kann sich ergänzend zu den Absätzen 1- 5 eine Geschäftsordnung zum Geschäftsgang geben. Als Orientierung gilt die jeweils geltende Fassung der Geschäftsordnung des Stadtrates.

### § 8 Wahlvorgang

- (1) Wahlberechtigt sind alle Kinder/Jugendlichen die ihren Lebensmittelpunkt in Garching haben und zum Zeitpunkt der Wahl zwischen 10 und 21 Jahren alt sind.
- (2) Wählbar sind alle Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die ihren Lebensmittelpunkt in Garching haben und zum Zeitpunkt der Wahl zwischen 10 und 21 Jahren alt sind.
- (3) Die Kandidat\*innen zum Jugendparlament tragen sich in eine Liste ein und stellen sich auf einer Jugendvollversammlung vor.
- (4) Zur Wahl wird vom bzw. von der/dem Ersten Bürgermeister\*in eingeladen.
- (5) Es wird in geheimer Persönlichkeitswahl gewählt.
- (6) Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (7) Die Wahl findet an einer Jugendbürgerversammlung der Stadt Garching oder an einer Veranstaltung, zu der alle wahlberechtigten Jugendlichen eingeladen werden, statt.
- (8) Zusätzliche Orte und Formen der Stimmabgabe können in Absprache zwischen der Stadtverwaltung und dem noch amtierenden Jugendparlament bei Bedarf beschlossen werden.

### §9 Beendigung der Tätigkeit des Jugendparlaments

Wenn eine Beendigung im öffentlichen Interesse liegt, beschließt der Stadtrat, dass das Jugendparlament seine Tätigkeit einstellt. Mitglieder des Jugendparlaments können durch den Stadtrat abberufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher liegt auch dann vor, wenn die ehrenamtlich tätige Person ihre Pflichten grob verletzt oder mit den Zielen sowie Aufgaben des Jugendparlaments nicht mehr konform ist.

### §9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt gemäß Art. 26 Abs. 1 Satz 2 GO zum ???? in Kraft.

Stadt Garching b. München, Datum

Dr. Dietmar Gruchmann  
Erster Bürgermeister